



REGIERUNGSENTWURF STRUKTURREFORMGESETZ (1. KJHSRG)

JHA – SITZUNG 23.09.2026





Wesentliche Inhalte

- **Erweiterung der Rechte um Förderung der Entwicklung und Teilhabe**
- **Zuständigkeit unverändert für Kinder mit seelischer Behinderung oder mit drohender seelischer Behinderung**
- **Entfristung Verfahrenslotsen, Pflichtleistung**
- **Infrastruktureller Vorrang bei Hilfen zur Erziehung und Bildungsassistenzen**
- **Ergänzung Leistungsvereinbarungen um messbare Wirksamkeit der Leistung**
- **Erprobungsklausel für Zusammenlegung Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe**



Verbliebene Inklusionsbestandteile

- **Verfahrenslösung wird zur unbefristeten Pflichtleistung der öffentlichen Jugendhilfe**
- **Zielgruppe Kinder mit Behinderung und das Recht auf Förderung der Entwicklung und Teilhabe wird uneingeschränkt aufgeführt**
- **Vorrangstellung des SGB IX bleibt erhalten, somit Einschränkung der Jugendhilfe weiterhin für Kinder mit seelischer Behinderung**
- **Risiko der Ausfallbürgschaft für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen erhöht sich**
- **Erprobungsklausel für Jugendämter für eine Zusammenlegung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfen**



INFRASTRUKTURELLER VORRANG BEI HZE

Als infrastrukturelle Hilfen werden insbesondere aufgeführt

- Jugend- und Schulsozialarbeit,
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- allgemeinen Förderung der Erziehung in den Familien,
- Ehe-, Trennungs- und Scheidungsberatung,
- Beratung zur Personensorge und des Umgangsrechts
- Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Tagespflege
- Jugendwohnen
- andere infrastrukturelle Hilfen

Diese Hilfen können notwendige Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff nicht ersetzen

- Falls ausreichend werden sie bereits in Anspruch genommen
- HzE ist in der Regel zusätzlich erforderlich oder alternativlos
- Die Schaffung anderer Infrastrukturangebote zur Deckung erzieherischer Bedarfe benötigt zusätzliche kommunale Mittel

Wenn nicht vorhanden oder ausreichend greift Einzelhilfe

- Klärung soll im Hilfeplan im Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte erfolgen
- Deutlicher Mehraufwand an Dokumentation und Koordination





INFRASTRUKTURELLER VORRANG BEI BILDUNGSASSISTENZ

- In Tageseinrichtung für Kinder und Schule
- Nur im SGB VIII, also nur bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung
- Zur Ausgestaltung unter Beteiligung von zuständigen Stellen des Landes
- Keine Finanzierungsbeteiligung mehr vorgesehen



FAZIT

- 4. Gesetzesentwurf zur Abstimmung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- Kosten und Aufwand der Kommunen wird nicht gesehen
- Zuständigkeiten werden unklarer, verwirrend und aufwendig bei Klärung
- Aufwand bei Prüfung der erforderlichen Hilfe und Hilfeplanung erhöht sich
- Ziel der Entbürokratisierung, Entlastung der Kommunen und Verbesserung der Versorgung von Kindern mit Behinderung wird nicht erreicht



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

